

Abonnementspreis für Nichtmitglieder 75 Pf. pro Quartal erst. Bestellgeld. Man abonniert bei allen Zeitungs-Expeditionen und Postämtern, sowie in der Expedition.

Buchbinder-Zeitung.

Redaktion und Expedition: A. Dietrich, Stuttgart, Heulestraße 30.

Inserate pro 4spaltige Zeile 20 Pf. für Verbandsangehörige 10 Pf. Preisermäßigung ist der Betrag in Briefmarken beizulegen, anderenfalls der Abdruck unterbleibt.

Organ zur Vertretung der Interessen der in Buchbinderereien und verwandten Geschäftszweigen beschäftigten Arbeiter.

Nr. 50.

Stuttgart, Sonnabend den 12. Dezember 1891.

7. Jahrgang.

Der goldene Boden.

Am deutschen Reichstage hatte der Abgeordnete Hise mit Unterstützung der übrigen Zünftler eine Interpellation eingebracht des Inhalts:

„Ist der Herr Reichskanzler in der Lage, dem Reichstage mitzuteilen, ob und welche gesetzgeberischen Maßnahmen aus Grund der Verhandlungen mit Vertretern des Zentralausschusses der vereinigten Innungsverbände Deutschlands und des Allgemeinen Deutschen Handwerkerbundes in München von den verbündeten Regierungen zur Hebung des Handwerkerstandes beabsichtigt sind?“

Minister von Bötticher erklärte hierauf in nicht mißzuverstehender Weise, daß die Regierung nicht daran denke, Befähigungsnachweis und Zwangsinnung einzuführen, weil sie Beides für unmöglich halte. — Allerdings wurde diese den Zünftlern gereichte bittere Bille etwas von Herrn Bötticher veräußert, indem er zugleich auch dem „Handwerkerstolz“ schmeichelte und die braven Innungsmeister wegen ihrer, das Bestehende stützenden Tendenz besloßte.

Das ändert aber an der Thatsache nicht, daß die Ideale der Zöpmänner mit der Erklärung des Ministers zerbrochen sind, zerbrochen in dem Moment, wo diese Schwärmer dem bis jetzt gezeigten Entgegenkommen vertrauensvoll, nun bald am Ziele ihrer heißesten Wünsche zu sein glauben. Die Hoffnung, mit Hilfe der Befähigungsnachweise und Zwangsinnungen sich über Wasser halten und dem Großkapital Konkurrenz bieten zu können, war von vornherein schon eine trügerische, aber die Innungen klammerten sich mit einer riesigen Fähigkeit daran fest. Nun müssen sie diese Hoffnung ganz schwinden lassen und ein Ersatz dafür kann nicht gegeben werden. Die von Minister Bötticher zur Hebung des Handwerks in Aussicht gestellten Maßnahmen gegen den Hausirhandel, gegen Abgabengesellschaften etc., können jedenfalls als kleine Konzessionen nur angesehen sein, helfen werden diese Maßnahmen nicht, um dem Handwerker wieder goldenen Boden zu schaffen. Ob den Herren Innungsmeistern nun bessere Gedanken kommen?

Ueber diese Frage wird jetzt fleißig diskutiert; so schreibt das „Hamburger Echo“:

Nachdem die hochgepriesenen Erwartungen der Innungsbrüder getrübt worden, machen sie gute Miene zum bösen Spiel und suchen sich mit den Broden zu begnügen, die ihnen von Herrn v. Bötticher im Reichstage hingeworfen worden sind. Dabei müssen sich die Herren gefallen lassen, von den Regierungsblättern in hochtrabender Tone belehrt zu werden, daß sie sich in Illusionen bewegt haben und daß der Befähigungsnachweis eine solche war. Was Herr v. Bötticher als zur Hebung des Handwerks geeignete Maßregeln in Aussicht gestellt hat, beschränkt sich sonach auf Maßregeln gegen den Hausirhandel, Beseitigung der Mißbräuche bei der Gefängnisarbeit und im Submissionswesen, Maßregeln gegen die Abgabengesellschaften, Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Handwerker, Werselung der Korporationsrechte an die Innungsverbände und Handwerkerkammern.

Das Programm eröffnet zwar eine „weite Perspektive“, wie die Diktatoren sagen; nichtsdestoweniger aber enthält es den deutlichen Beweis, daß die Regierung selber nicht mehr an die Möglichkeit einer Rettung des Handwerks glaubt. Denn die in Rede stehenden Maßregeln können zwar da und dort für den Augenblick etwas Lust schaffen; aber die Konkurrenz des Großkapitals wird nicht im mindesten eingeschränkt und das ist doch die Hauptsache. Wenn auch der Hausirhandel beschränkt werden sollte, so wird deshalb kein ernsthafter Mensch glauben, daß darum in Zukunft die billigen Produkte der Großindustrie weniger den Markt beherrschen werden, als bisher. Daß Handwerkerkammern und Innungen mit Korporationsrechten einen Damm gegen die industrielle Entwicklung ziehen könnten — wer wird auch nur im geringsten sich mit solchen Illusionen tragen? Die Regierung giebt den Innungsbrüdern, was sie geben kann; daß das so herzlich wenig ist, daß ist aber nicht einmal Schuld der Regierung, sondern ergibt sich aus der Natur der Sache. Denn nach und nach mußte sich doch, mit Ausnahme der Innungsbrüder selber, Jedermann darüber klar werden, daß wir es mit einem großen sozialökonomischen Prozesse zu thun haben, der sich durch künstliche Mittel nicht aufhalten läßt. Durch die vielen

Schädel der Innungsbrüder konnte eine solche Erkenntnis natürlich nicht bringen; sie hielten fest an dem Wahne, man könne die mittelalterliche Herrlichkeit des Handwerks wieder hervorzaubern. Dabei fanden sie einige gleichgestimmte Seelen in der Zentrumspartei. Die Pfarrer und Kaplanen, die mit einer rückfälligen Weltanschauung wie Gespenster mitten im 19. Jahrhundert stehen, wägen natürlich auch, das Handwerk könne in der Obhut der Kirche, wie vor 400 Jahren, so reguliert werden, daß der biedere Innungsmeister wieder in die Position einrückt, aus der er durch den Groß- und Fabrikbetrieb geworfen worden ist u. s. w.

Herr v. Bötticher hat von Wiederherstellung des berühmten goldenen Bodens gesprochen. Die Herren von der sogenannten Handwerkerpartei haben nun doch ein Almosen, eine Art geistiger Wegzehrung mitbekommen und können ihren Gläubigen vorreden, der goldene Boden sei doch keine Illusion, wenn sogar ein Minister davon spreche. Na, aus den angeblühenden Maßregeln wird schwerlich der goldene Boden herauswachsen.

Die Innungen und die Krankenkassen.

Der Vorstand des Zentralausschusses der vereinigten Innungsverbände Deutschlands hat zu der Krankenkassenversicherungsnovelle in einer an den Reichstag gerichteten Petition Stellung genommen. Die Petenten wollen nicht sein, wie die „unabhängigen“ Arbeiter, die immer nur nörgeln; sie erklären: „Wenn wir mit Dankbarkeit gewisse Bestimmungen dieses Gesetzes anerkennen, durch welche seit Jahren von uns tief beklagte Mängel der Reichs-krankenkassenversicherungsgesetzgebung in Bezug auf die Innungs- und Krankenkassen (§ 73 der Vorlage) ihre endliche Abstellung gefunden haben, so können wir aber doch nicht unterlassen, unsern tiefen Bedauern darüber Ausdruck zu geben, daß nicht mit dieser Krankenkassennovelle zugleich auch gewisse, in den Kreis der deutschen Innungsverbände schwer empfindbare gesetzliche Anstände beseitigt worden sind, durch welche diesen auf Grund der §§ 104 a ff. der Reichsgewerbeordnung aufgebauten Innungsverbänden bisher die Möglichkeit genommen worden ist, die von weiten Innungstreffen so sehr schätzten Innungsverbandskrankenkassen errichten zu können. Diesem Mangel ließe sich zur Freude zahlreicher Handwerker durch Einschlebung eines neuen Zusatzparagraphe in den vorliegenden Gesetzentwurf unsiner abheben.“

Dieser Zusatzparagraf müßte nach Ansicht der Petenten folgendes bestimmen:

„Auf Innungsverbandskrankenkassen finden dieselben Bestimmungen wie auf die Innungs-krankenkassen Anwendung.“

„Mit dem Inkrafttreten einer Innungsverbandskrankenkasse sind diejenigen Personen, welche den Verbandsinnungen als Mitglieder der Innungsverbandskrankenkasse angehören, an Stelle sonstiger Zwangsmitglieder, ohne Weiteres Mitglieder der Krankenkasse. Dieselben sind berechtigt, aus der Orts- bzw. Innungsverbandskrankenkasse (§ 73) gleichzeitig auszuscheiden.“

„Die Arbeitgeber sind nur verpflichtet, aus eigenen Mitteln Beiträge in erster Linie an die Krankenkasse und, wenn solche nicht besteht, an die Innungsverbandskrankenkasse, eventuell an alle Zwangs-kassen zu zahlen.“

„Der § 58 findet auf Innungsverbandskrankenkassen mit der Maßgabe Anwendung, daß die dort gebachten Streitigkeiten von derjenigen Behörde entschieden werden, welche die Aufsicht über die Innungen des Wohnsitzes des Arbeitgebers führt.“

„Die Aufsicht über die Krankenkassen und deren sämtliche Organe führt die höhere Verwaltungsbehörde am Sitz des Verbandes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.“

Der jetzt schon — nach unserer Uebersetzung völlig widerrechtlich — von den Innungsmittgliedern auf die bei ihnen beschäftigten Arbeiter ausgeübte Zwang zum Beitritt zur Innungsverbandskrankenkasse soll also gesetzlich auf die Krankenkassen übertragen werden. Man verfolgt dabei lediglich den Zweck, das Innungswesen überhaupt zu „stärken“, die Abhängigkeit der Arbeiter von denselben zu vermehren.

Die Petenten wünschen:

Ein Hoher Reichstag wolle hierbei hochgeneigt zu bemerken und gestatten, daß bei den Mitgliedern der Innungen und Innungsverbände an sich schon der gute Wille besteht, die innungsmäßigen Institutionen auszubauen und die Seg-

nungen (!?) der Innungs-Gesetzgebung möglichst wirksam für den deutschen Handwerkerstand (!!) werden zu lassen. Aber auch der beste Wille der Innungsmänner muß erlahmen, wenn die Gesetzgebung lüdenhaft sich erweist und die Zulassung von Verbands- und Krankenkassen, wie das noch bis zum heutigen Tage der Fall ist, nach dem Eingeständnis der maßgebenden Vertreter unserer Reichsregierung, kurzweg unmöglich macht.“

Was von dem „guten“ und dem „besseren Willen“ der Innungsmänner zu halten ist, wissen unsere Leser. Hat man je von Arbeitern gehört, daß ihr guter Wille zur Erreichung vorgelegter Ziele erlahmen müsse, wenn Regierung und Reichstag nicht „hochgeneigt“ ihre Forderungen beifügen? Nichts befremdet mehr die Jämmerlichkeit des zünftlerischen Geistes, als die lebende Drohung: „Entweder Ihr bewilligt, was wir wollen, oder wir „erlahmen“ und machen nicht mehr mit.“ Wui der Schande!

Die Petenten nehmen Bezug auf folgende Auslassung in der Begründung des Krankenkassenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883:

„Der Beitritt zu dergleichen Kassen ist für die breite Masse der kleinen Meister und der Gesellen bei ihrem fast ausnahmslos geringen Kapital und oft geringen Verdienste in der Regel das einzige Mittel, für Fälle der Noth Vorsorge zu treffen, namentlich sich und die Ibrigen gegen die materiellen Folgen von Krankheit, Alter, Todesfällen etc. zu schützen. Die Errichtung und Erhaltung solcher Kassen in lebensfähiger Form kann bei den gesteigerten Ansprüchen, welche in der Gegenwart mit Recht an die Höhe und die Art ihrer Leistungen gestellt werden, von der Mehrzahl der einzelnen Innungen nicht mit Erfolg unternommen werden, fällt vielmehr als eine ihrer vorzüglichsten Aufgaben den Innungsverbänden zu, welche zu diesem Behufe aber der Fähigkeit, Rechtsobjekt des Staatesvermögens zu sein, nicht entbehren können.“

Obige Voraussetzung ist, wie auch J. J. im Reichstage bewiesen wurde, ganz falsch. Es beharrt für die kleinen Meister und die Gesellen keiner Innungskasse, um der Wohlthaten der Krankenkassenversicherung theilhaftig zu werden. Abgesehen von den Orts- und Betriebskrankenkassen giebt es überall freie Hilfskassen, in denen sowohl Meister wie Gesellen sich versichern können.

Die Innungsverbandskrankenkassen dienen erwiesenermaßen nur der zünftlerischen Annahmung, Zwecken, die mit der Krankenkassenversicherung gar nichts zu thun haben. Grundtätig ist auf gänzliche Beseitigung dieser Kassen hinzuwirken. („Grundstein.“)

Ist der Arbeiter verpflichtet, Ueberstunden zu leisten?

Man hat bis jetzt stets angenommen, daß der Arbeiter berechtigt ist, nach Erlebigung der in einem Geschäft üblichen regelmäßigen Arbeitszeit über seine Zeit frei verfügen zu können und daß bei Leistung von Ueberstunden dies lediglich freier Wille des Arbeiters sein müsse.

Diese Annahme ist nach einem Urtheil des Amtsgerichts I, Abtheilung 37 in Berlin, eine irrige, denn dieses hat kürzlich entschieden, daß jeder Gehilfe und Geselle verpflichtet sei, Ueberstunden zu leisten! Der Sachverhalt ist folgender:

Ein Mobellere war bei einem Fabrikanten in Arbeit getreten. Der Letztere verlangte von seinem Gehilfen, auch nach Feierabend zu arbeiten, d. h. also je nach Befehl des Arbeitgebers Ueberstunden zu machen. Der Gehilfe lehnte dieses Ansuchen ab wiederholten Malen ab und wurde deshalb auf der Stelle entlassen, trotzdem Kündigungsfrist vorgesehen war. Der Gehilfe strengte Klage an und forderte für 14 Tage Lohn (= „75) und 5 Prozent Zinsen seit dem Tage der Klageaufstellung an. Beide Parteien hatten Rechtsbestände zum Termin mitgebracht: der Kläger den Rechtsanwalt Wolfsgang Feine, der Beklagte die Rechtsanwältin Dr. Friedemann und Dr. Welschsohn. Das Urtheil fiel zu Ungunsten des Klägers aus. Die Begründung desselben lautet etwa folgendermaßen:

Nach § 121 der Gewerbeordnung sind die Gesellen und Gehilfen verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten Folge zu leisten; die beherrschende Weigerung, dieser Verpflichtung nachzukommen, giebt dem Arbeitgeber nach § 123

Nr. 5 das Recht, die Gesellen ohne Aufkündigung zu entlassen. Im vorliegenden Falle ist nun durch Beweisaufnahme für erwiesen anzunehmen, daß der Kläger an zwei aufeinanderfolgenden Tagen der Aufforderung des Arbeitgebers, nach Beendigung der gewöhnlichen Arbeitsstunden die Arbeit fortzusetzen, nicht nachgekommen ist und daß er bei dieser Verweigerung des Gehorsams auch verbleiben ist, nachdem ihm der Beklagte mit der Entlassung gedroht hatte. In diesen beiden Handlungen liegt zweifellos der Thatbestand des § 123 Nr. 3 der Gewerbeordnung, welche den Beklagten zur sofortigen Entlassung ohne vorherige Aufkündigung berechtigt. Der Umstand, daß von dem Beklagten die Arbeitsleistung nach Ablauf der gewöhnlichen Arbeitsstunden verlangt wurde, befreite den Kläger von der Pflicht nicht, den Anordnungen des Arbeitgebers Folge zu leisten, da ein Normalarbeitstag durch Gesetz bisher nicht eingeführt und andererseits von dem Kläger nicht unter Beweis gestellt ist, daß er sich dem Beklagten nur in den gewöhnlichen Arbeitsstunden Arbeit zu leisten verträglich verpflichtet habe. Hat aber der Beklagte bei der Entlassung des Klägers ein ihm gesetzlich zustehendes Recht ausübt, so kann von einer Schaden-Ersatzpflicht desselben dem Kläger gegenüber nicht die Rede sein und es mußte unter Verächtligung des § 87 3. B.-D. wegen der Kosten und des § 649 3. B.-D. wegen der vorläufigen Vollstreckbarkeit wie geschähen erkannt werden.

Mit anderen Worten also: Der Arbeiter hat dem Arbeitgeber unbedingt stets Gehorsam zu sein, die Ueberstunden, die verlangt werden, hat er zu leisten, sonst darf ihn der Arbeitgeber ohne Weiteres an die Luft setzen, denn: ein Normalarbeitstag ist durch Gesetz bisher nicht eingeführt!

Dieses Argument: „Da ein Normalarbeitstag durch Gesetz bisher nicht eingeführt ist,“ ist sehr bezeichnend und spricht sich hierüber ein Mitarbeiter der „Bildhauer-Zeitung“ ganz zutreffend aus; er schreibt:

Man sucht sich hinter ein Gesetz zu verbergen, das wohl in einem geregelten Staatswesen vernunftgemäß längst erstritten würde, bei uns aber leider noch nicht erstritten. Auf den Urtheilspruch weiter eingehend, so sollte man meinen, Gesetze machen, solange von Staatswegen solche noch nicht erstritten, in diesem Falle beide Parteien selbst, indem sie eine bestimmte Arbeitszeit festsetzen. Ist die bestimmte festgesetzte Zeit vorbei, dann gehört die andere Zeit dem Gehilfen und ist es nur sein freier Wille, wenn er diese seine freie Zeit dem Prinzipal opfert.

Mit dem gleichen Rechte könnte man auch die Gehilfen zur Sonntagsarbeit verpflichten, trotzdem doch Ueberstunden- und Sonntagsarbeit die freie Zeit des Gehilfen absorbiert. Wo gäbe es überhaupt da Grenzen? Schließlich könnte der Gehilfe noch gesetzlich verpflichtet werden, die ganze Nacht hindurch Ueberstunden zu machen, da der Prinzipal es ja verlangen, es anordnen kann. Moralisch verpflichtet wären die Prinzipale überhaupt, Ueberstunden- und Sonntagsarbeit besser zu bezahlen, was ja in Ausnahmefällen wohl auch geschieht, aber zur Regel noch lange nicht geworden ist. Man sieht also, die Macht der Prinzipale den Gehilfen gegenüber wird durch derartige Urtheile nur noch verstärkt. Wenn die Prinzipale Ueberstunden verlangen können, so wären logischer Weise die Gehilfen berechtigt, mal eine Stunde früher gehen zu können. Angenommen, der Prinzipal erlaubt dies nicht, was ja vorkommen soll, dann würde man sich bitter täuschen, wenn man glaubt, daß nun auch der Prinzipal gesetzlich verpflichtet wäre, wie im umgekehrten Fall, dies den Gehilfen zu gewähren. Man wird durch einen derartigen Zwang zum blinden Gehorsam eines Belegungen begründet.

Es ist Vernunft eingelegt gegen obigen Gerichtsbescheid und ist wohl zu erwarten, daß das Urtheil aufgehoben wird, andernfalls wäre das als ein Attentat auf die Freiheit der Arbeiter, soweit nach davon die Rede sein kann, zu betrachten. Jedenfalls darf man auf den Ausgang der Sache sehr gespannt sein.

Korrespondenzen.

Berlin. Am 30. November fand hier, einberufen von der Litigationskommission, eine gut besuchte öffentliche Versammlung aller in der Papierbranche beschäftigten Arbeiter und Ar-

